

Zuordnungsvereinbarung

zwischen

- Verteilnetzbetreiber (VNB) -

und

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet –

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung als Teil des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom Anwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

- 2.1. Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der Zuordnungsermächtigung gemäß der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)¹ in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV dem VNB elektronisch nach den Fristen der MaBiS zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit der BKV zugleich personenidentisch mit dem Lieferanten ist.
- 2.2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe MaBiS mitzuwirken, unter Beachtung der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

¹ Derzeit Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der Fassung gemäß Festlegung BK6-19-218.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Kapitel 3.3 „Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen“ der MaBiS (Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2. Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsparteien findet nicht statt.
- 4.3. Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1. Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2. Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt am [...Datum....] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat zuvor geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ist die Zuordnungsvereinbarung Teil des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags, endet auch die Laufzeit der Zuordnungsvereinbarung mit dem Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag. Sie besteht aber so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam nach MaBiS widerrufen hat und die Bilanzkreisabrechnung für alle Marktlotation, die diesem Bilanzkreis zugeordnet waren, abgeschlossen ist.
- 5.2. Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Vertragsparteien gesondert in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

- 5.3. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3. Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6. Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.
- 6.7. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- 6.8. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.9. Änderungen der Anlage werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 6.10. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Kontaktdatenblätter

Anlage 1:

Datenblatt VNB

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

Datenklärung

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID VNB:

Datenblatt BKV

Vereinbarungsfragen:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datenklärung:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV: